

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

18 (2.11.1803)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

N^{ro} 18. Mittwoch den 2^{ten} November 1803.

Provinzial-Verordnung.

Zweite Beilage zum Synodalrezeß für 1802.

Instruktion für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Wöchner zu wachen haben.

Diejenigen Personen, welche die Todten gleich von dem Augenblick des Hinscheidens an bis zu ihrer Beerdigung zu behandeln haben, müssen folgende Regeln dabei nie außer Acht lassen:

1) Sollen den eben Hingeschledenen die Augen nicht unsanft oder mit Gewalt zuge drückt, noch die Hände mühsam zusammengefaltet, vielweniger die untere Kinnlade fest gegen den obern Kiefer ange drückt, oder wohl gar mit einer Binde fest hinaufgebunden werden.

2) Darf das Gesicht nicht mit schweren stark nassen Tüchern bedekt, oder der Unterleib mit Steinen, Eisen u. s. w. beschwert werden.

3) Die so eben Gestorbenen muß man wenigstens 4 Stunden lang ganz ruhig und unangerührt auf ihrem Lager liegen lassen, ihnen das Hauptkissen nicht unter dem Kopf hervorziehen, und sie nach Verfluß von vier, oder, wo es sich thun läßt, auch erst nach mehreren Stunden an einen temperirten Ort bringen und dort

4) vorzüglich sanft und so hinlegen, daß der Kopf ungleich höher zu liegen kommt, als der übrige Körper, oder doch wenigstens nie niedriger. Sollte jedoch

5) ein geordneter Arzt oder Wundarzt, oder sonst eine sachverständige Person versichern

oder versichert haben, daß die Krankheit, an welcher eine so eben verstorbene Person gelitten habe, sehr ansteckend, z. B. ein faules Fieber, ein Ziekfieber, die bössartige Ruhr, höchst schlimme Pocken u. s. w. gewesen; so kann die Leiche ohne Bedenken früher von ihrem Lager weggebracht werden.

6) Wenn die Leiche eine hochschwangersere, oder während dem Gebären leblos gewordene Person ist; so muß ohne den mindesten Zeitverlust augenblicklich, wosern es nicht schon von den Verwandten besorgt worden ist, und, wenn allenfalls diese es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen für schleunige Herbeirufung eines Accoucheurs gesorgt werden, damit dieser die zur erwalgen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

7) In allen und jeden Fällen, wo man hört, daß sich die verstorbene Person zuvor wohlbesunden hat, und plötzlich, oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos geworden sey, muß darauf gedrungen werden, daß alsobald ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werde. Eben dieses soll auch geschehen,

8) wenn man weiß, daß die leblose Person zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterwehe und heftigen Krämpfen behaftet, oder zu östern tiefen Ohnmachten geneigt gewesen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einem heftigen Blutsturz entseelt worden sey, welches dann auch

9) gilt, wenn man starken Verdacht hat, daß der Verstorbene durch Gift, Erstikung im Kohlendampf, oder sonst auf eine gewaltsame Art ums Leben gekommen sey;

10) Desgleichen soll man den Arzt, oder Wundarzt herbeirufen, wenn man wahrnimmt, daß der angeblich Tode noch eine frische, rothe, gar nicht blasse Leichenfarbe, auch noch starken Glanz in den Augen hat, und die Glieder alle biegsam sind, oder wenn noch gar einige Spur von Herzschlag auf der linken Seite der Brust, oder ein seufzendes Athemholen wahrgenommen wird.

11) Könnte auch in allen Nro. 7. — 10. gemeldeten Fällen, wegen Entfernung des Wohnorts des Arztes oder Wundarztes, ein solcher nicht ohne allzu viele Zeitverschwendung oder Kosten herbeigerufen werden; so soll man sich alsdann an den nächsten Bader desfalls wenden, oder wenigstens durch einen verständigen Mann des Orts nachstehende Versuche machen lassen. Nämlich

12) um zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sey, soll man bei jeder solchen Leiche (mit Ausnahme der Nro. 5. bezeichneten Fälle, wo nämlich jemand an einer leicht ansteckenden Krankheit gestorben ist) folgende Proben machen:

a) der Leiche wird eine Untertasse oder ein etwas tiefer Teller voll Wasser auf die Brust gesetzt. Bewegt sich nach einigen Stehen (bei übrigen gänzlicher Ruhe und Windstille um den Leichnam herum und im ganzen Zimmer) das Wasser auf seiner Oberfläche, so ist noch einiges Athemholen, folglich noch Leben zu vermuthen;

b) derselben wird ein vorher wohl trocken abgewischter Spiegel vor den Mund gehalten; wenn dieser anlauft; so ist noch Vermuthung des Athemholens vorhanden.

c) Dieses ist auch der Fall, wenn eine vor den Mund gehaltene Pflaumsfeder sich bewegt;

d) Steigt die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von dem obern Kiefer abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe; so giebt auch dieses für noch vorhandenes Leben Vermuthung.

13) Hat man nun einen oder den andern Grund, um zu vermuthen, daß noch Leben im Körper seyn möge; (man vergleiche Nro. 11.) so muß, wo es auch vorher nicht ge-

sehen wäre, auf der Stelle nach einem Arzt oder Wundarzt geschickt werden, bis zu dessen Ankunft aber mag man folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) der leblosen Person ihren Namen oder die sonst am meisten gewohnte Familienbenennung stark ins Ohr schreien;

b) das Gesicht wiederholt mit recht kaltem Wasser bespritzen;

c) starken Essig oder flüchtigen Salmiakgeist, wenn er bei der Hand wäre, unter die Nase halten und die Schläfe damit bestreichen;

d) die Fußsohlen mit wollenen Lappen stark reiben;

e) Wasser von einer möglichen Höhe tropfenweise auf die entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen;

f) die Leiche muß bei allen diesen Versuchen mit dem Kopf etwas hoch gelegt werden.

14) Wenn die zum Liegenbleiben festgesetzte Zeit (Nro. 3.) verstrichen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll; so muß dafür gesorgt werden, daß dieses mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit geschehe, die Leiche hinlänglich bedekt sey, und nicht mit dem Kopf niedriger, als mit den Füßen getragen werde.

15) Jede Leiche muß bis zur Begräbnis, täglich wenigstens dreimal genau besichtigt, und des Nachts bewacht werden.

16) Wenn die Leiche in den Sarg gelegt worden ist, wobei die Nro. 3. und 4. angegebene Vorsicht zu beobachten ist; so muß der Deckel nicht darauf gelegt, überhaupt der Sarg erst kurz vor der Beerdigung zugemacht, und unmittelbar vor der Entenkung auf dem Gottesacker noch einmal geöffnet, und ob keine Veränderung des Leichnams wahrzunehmen sey, beobachtet werden, wenn nicht die Person an einer der Nro. 5. bemerkten ausgenommenen ansteckenden Krankheiten gestorben ist.

17) Sind alle diese Vorsichtsregeln genau beobachtet und keine derselben verabsäumt worden; so kann die Leiche nach Verfluß von 48 Stunden begraben werden.

Ausnahmen hiervon sind:

a) Wenn besonders in dem Nro. 5. angebenen Falle, wo ansteckende Krankheiten den Tod verursacht haben, die Leiche vor Abfluß der 48 Stunden starke Zeichen der angehenden Verwesung zeigte, wo, sobald diese eintreten, ohne Gefahr die Beerdigung sogleich geschehen könnte, und man alsdann, zumal da, wo Enge des Raums macht, daß Lebende viel um den Todten seyn müssen, vielmehr damit zu eilen hätte.

Ein umgekehrter Fall der Ausnahme wäre der, wenn

b) gegen die 48 Stunden hin und an einem Ort, wo warme oder doch gemäßigte Luft ist, eine Leiche noch gar keine Veränderung und Zeichen der Fäulniß verspüren ließe, wo mit der Beerdigung eingehalten, und sogleich dem nächsten Arzt oder Wundarzt davon die Anzeige geschehen müßte.

Signatum Karlsruhe in Consilio Ecclesiastico den 31ten März 1802.

Kauf-Anträge.

Auf Anstehen der betheiligten Gläubiger hat man die Lit. C. 10. Nr. 10. gelegene Behausung des Hofkammer-Revisors Weiß dahier, unter sehr vorthellhaften Bedingungen, besonders aber, daß die Hälfte des Kaufschillings gegen erste gerichtliche Hypothek stehen bleiben könne, aus der Hand zu verkaufen beschlossen; wesfalle sich die allenfallsige Liebhaber bei dem Debitkommissario kurfürstlichen Hofrathen, Freiherrn von Weiler, zu melden haben. Mannheim den 24ten Oktober 1803. Von kurfürstlich badisch rheinpfälzischer Hofgerichts-Kommission wegen.

Weiler.

Bis den 7ten künftigen Monats November Morgens frühe um 9 Uhr, und so die folgende Tage, lassen die Erben der verstorbenen Hofkammerrath Francklin zu Dossenheim verschledene Mobilienstücke, wie auch Malereyen und Kupferstiche zu gedachten Dossenheim, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigern, welches den Steiglustigen andurch bekannt gemacht wird, um sich auf besagten Tag, Ort und Ort einzufinden; auch können Liebhaber die Malerei und Kupferstiche in dieser Zeit aus freyer Hand kaufen. Dossenheim den 4ten Oktober 1803.

Pacht-Anträge.

In Gesolg ergangener höchster Verfügung des kurfürstlich hochpreiblichen Hofrathskollegiums zu Mannheim, wird das dahlesige in einer schönen fruchtbaren Gegend gelegene herrschaftliche Kammergut, bestehend in 21 Morgen 2 Brtl. 13 Ruthen Gras- und Baumgarten, 45 Morg. 1 Brtl. 19 $\frac{1}{2}$ Ruthen Wiesen, 402 Morg. 3 Brtl. 1 Ruth. Aecker in allen 3 Zellgen, und 1 Morgen Weinberg, samt der mit 300 Stück Altvieh beschlagen werden können herrschaftlichen Schäferei und denen dazu gehörigen wohl eingerichteten und geräumigen, im Ort selbst liegenden Wirthschafts-Gebäuden künftigen 14ten November d. J., unter Zulassung der Wiedertäufer, anderweit auf 12 Jahre lang, von Georgii nächstkünftigen Jahres 1804 an, wo der dormalige Pacht zu Ende gehet, aufs neue, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, mittels Steigerung in Bestand begeben werden; es wird daher solches anmit öffentlich bekannt gemacht, und die Liebhaber eingeladen, das Kammergut und Zugehörde vorerst einzusehen, und die Bedingungen bei Amt dahier zu vernehmen, an dem Versteigerungstag selbst aber sich vor eben dieser Stelle Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihre Gebot abzugeben, und sich zugleich wegen ihrem Lebenswandel und Vermögensumständen mit einem obrigkeitlichen Attestat zu legitimiren. Verordnet bei Amt Münzesheim den 24ten Oktober 1803.

G. Poffelt.

Durch einen Schreibfehler ward die Joseph Niebergallische Gutsversteigerung vom Schwabenheimer Hofe in den vordern Blättern auf den 6ten nächsten Monats November, welcher ein Sonntag ist, angekündet. Diese Versteigerung wird nun auf den 7ten November Nachmittags um 2 Uhr zu Schriesheim im Wirthshause zum Hirsch vor sich gehen; welches den Steiglustigen näher hierdurch kund gemacht wird. Heidelberg am 25ten Oktober 1803.

Kurfürstliches Amt.

F. Nestler.

Kettig.

Dienstnachricht.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, den Plantage-Obmann Kall, als Obstplantage-Auffseher auf sämmtlichen Chausseern

und übrigen Gemehrsplätzen zu erneuern.
Mannheim den 17ten Oktober 1803.

Kurfürstlich badische Hofraths-Kanzlei.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebörne:

Den 23ten Oktober: Johann Joseph Jakob, Vater Hr. Joseph K. Schwämlein, Platz-Oberlieutenant in Prag, K. Den 27ten: Anna Katharina, Vater Joh. Georg Kugler, Weisäß, E. K. eod. Susanna Magdalena, Vater Joh. Stephan Söllner, Weisäß, E. K. Den 28ten: Susanna, Vater Philipp Jakob Schaaf, Br. u. Handelsmann, E. K. Den 29ten: Friedrich Balthasar, Vater Ernst Philipp Fries, Handelsmann, E. K. eod. Maria Magdalena, Vater Friedrich Krapp, Weisäß, E. K. Den 30ten: Karl Joseph, Vater Joh. Franz, Tagelöhner, K. eod. Anna Katharina, Vater Jakob Dörschok, Br. und Schuhmacher, K. eod. Barbara, Vater Joseph Zehner, Chirurgus, K. eod. Anna Barbara, Vater Theobald Neisch, Br. u. Schuhmacher, E. K. Im Monat Oktober wurde bei der jüdischen Gemeinde 2 Knaben und 1 Mädchen geboren.

Gestorbene:

Den 24ten Oktober: Elisabetha Schwöndin, alt 77 J., E. L. Den 26ten: Katharina Haub, alt 5 J., E. L. Den 27ten: Karl Gundal, alt 41 J., Jäger bei Titl. Freyherrn v. Hacke, K. Den 28ten: Anna Maria Emmernännin, Wittib, alt 70 J., K. eod. Anton Strauß, alt 52 J., Tagelöhner, K. eod. Isaias Curich, alt 64 J., kurfürstl. Ungelder, K. eod. Peter Ritter, alt 75 J., Weisäß, E. L. Den 29ten: Maria Elisabetha Setzlin, alt 38 J., K. Den 30ten: Franz Nagel, alt 62 Jahr, K.

Gruchtpreise und Viktualienzahlung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß	
	Oktober	November	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Beck für 1 fr. Lotb	Gem. Brod 2 fr. Lotb	Ochsen	Katt	Haniel	Schweinen		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Mannheim	7	1	5 44	4 40	3 18	—	3 32	10	8½	21	10	8½	8	9½	5	
Heidelberg	25	—	5 28	4 29	3 25	8 —	3 5	9	9	22	9½	8	8½	9	5	
Bruchsal	19	—	5 48	4 16	—	9 30	4 —	7½	8	22	9	7	8½	8½	—	
Bretten	22	—	5 15	5 —	—	—	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	

Im Monat Oktober starb bei der jüdischen Gemeinde 1 Knabe.

Verhehelichte:

Den 24ten Oktober: Adam Klein, Neut-Segenschreiber, mit Eleonora Prim, eod. Anton Leberförg, Kanzlist, mit Karolina Sophia Saalbach. Den 26ten: Joh. Wilhelm Bassermann, Br. u. Handelsmann, mit Susanna Elisabetha Frohn.

Heidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebörne:

Den 22ten Oktober: Anna Katharina, Vater Michael Buchenberger, Br. u. Handelsman, K. Den 23ten: Johann Adam, Vater August Faltermann, Kutscherknecht, K. Den 24ten: Franz Dominik und Theodor August, Zwillinge, Vater Hr. Rath und Cheg. Registrator Friedrich Karl Sevin, E. L. Den 26ten: Anna Margaretha, Vater Jakob Lang, Weisäß, K. Den 28ten: Peter Joseph, Vater Joseph Schwarz, Renovator, K. eod. Karolina Juliana Susanna, Vater Christian Adam Fries, Handelsmann, E. K.

Gestorbene:

Den 29ten Oktober: Georg David Ludwig, alt 48 J., E. L.

Verhehelichte:

Den 23ten Oktober: Georg Hieronymus Schmidt, Br. u. Zimmermann, mit Anna Rosina Welschlin, eod. Sebastian Ley, Br. u. Weingärtner, mit Johanna Beyerbachin, eod. Jakob Rohrmann, Br. u. Schiffer, mit Katharina Barbara Hornbergerin, eod. Martin Walter, Weisäß, mit der verwitweten Margaretha Walterin. Den 24ten: Joh. Aloys Luxenberger, Weisäß, mit Eva Katharina Walzin.